

Kammer in der Minorität bleibt; das kann aber erfolgen, wenn er seine Ansicht durch das Resumé kundgibt. Bei der Motivierung seiner Abstimmung liegt es schon in der Art selbst, beim Resumé wird es aber auch nicht fehlen, daß man seine Ansicht erkennt. Ich erinnere nur an das geistreiche Resumé, welches am vorigen Landtage von dem damaligen Präsidenten der Kammer über die Oeffentlichkeits- und Mündlichkeitsfrage abgegeben worden ist. Es ging aus diesem Resumé ganz deutlich hervor, welcher Ansicht der Präsident war, und es war keineswegs ein ganz unparteiisch abgegebenes Bild der Verhandlung. Es ist dies wohl auch gar nicht möglich; denn es ist ganz natürlich, daß die Ansicht, welche man für die wahre hält, mehr hervortreten muß, als die, welche man für unrichtig hält. Hat man dabei auf das Resumé des Präsidenten bei den Geschwornengerichten hingewiesen, so ist dieser Vergleich wohl nicht ganz stichhaltig. Es ist, wie ich schon vorhin erwähnte, bei den Verhandlungen in der jetzigen Kammer hauptsächlich das geschriebene Wort zur Unterlage, während bei den Verhandlungen vor den Geschwornengerichten nur das gesprochene Wort dient; das ist ein großer Unterschied. Weil man bei den Assisen über Leben und Tod verfügt, ist es nothwendig, daß die gesprochene Verhandlung nochmals wiederholt vor das innere Auge geführt wird. Ich lasse es aber auch dahingestellt, ob dieses Resumé in vielen Fällen nicht von Einfluß ist! Ich werde also für den Separatvotanten stimmen und ebenfalls darauf antragen, daß die Frage getrennt werde.

Abg. Sachse: Wenn ich mich gegen den Zusatzparagraphen 23 b. erkläre, so geschieht das keineswegs, weil ich dem Präsidenten nicht das Recht gönnte und zugestanden wissen wollte, sich in die Discussion zu mischen und ein Resumé zu geben, sondern ich wünsche den Zusatzparagraphen besonders darum nicht, weil er die Bestimmung enthält, der Präsident solle, wenn er sich in die Discussion mischen will, dem Vicepräsidenten seine Stelle einräumen; dann wird die Sache allerdings als Parteinahme erscheinen, die mir für den Präsidenten nicht recht passend vorkommt. Er wird zwar selten davon Gebrauch machen, aber es kann je nach der Individualität des Präsidenten doch das eine und andere Mal vorkommen, und ich hege allerdings die Meinung, die Worte und die Ansichten des Präsidenten möchten nicht auf alle Kammermitglieder so gleichgültig einwirken, es möchte das Ansehen und das Gewicht, welches ihm als Präsidenten beiliegt, seinen Gründen ein größeres Gewicht geben, als wirklich in ihnen wohnt, und in so fern wünschte ich nicht, daß der Fall einträte, daß der Präsident, um an der Discussion Theil zu nehmen, sich unter die Kammermitglieder, welchen die Discussion zusteht, setze. Was aber das Resumé anlangt, so halte ich es zwar ebenfalls für ein Recht des Präsidenten, wünsche aber, daß davon so wenig als möglich Gebrauch gemacht werde, weil ich die Nothwendigkeit nicht einsehe, sondern die Ueberzeugung theile, daß nach jeder Discussion jedes Kammermitglied im Stande sein werde, zu übersehen, worauf es ankommt. Es ist etwas ganz Anderes eine Entwicklung, wodurch der Präsident seine Abstimmung motivirt, etwas Anderes die Wiederholung der

Gründe des Für und Wider, und bei solcher Wiederholung kann allerdings Parteilichkeit geflüffentlich und ungeflüffentlich vorkommen. Sie kann ungeflüffentlich vorkommen, wenn Gründe des Für oder des Wider dem Gedächtnisse entfallen sind, sie kann dann vorkommen, wenn die Gründe gegen eine Fragstellung zuletzt gebracht werden, während die für die Sache zuerst vorgebracht werden, und umgekehrt. Schon darin, daß man sie hinterher vorbringt, liegt an sich und für Manchen gleichsam als Widerlegung eine Entkräftung derjenigen, welche zuerst vorgebracht werden. Auch aus diesem Grunde habe ich Bedenken gegen das Resumé. Ich halte es für besser, daß nichts in die Landtagsordnung aufgenommen und es wie zeither dem Tacte des Präsidenten überlassen werde, ob er sich in die Discussion mengen und ein Resumé geben will. Es möge dieses nicht einen so bestimmten Ausdruck in der Landtagsordnung erlangen, weil, wenn es darin steht, eher davon Gebrauch gemacht wird, als wenn diesfalls nichts darin enthalten ist.

Abg. Oberländer: Man muß gestehen, daß der Abgeordnete v. Thielau wie gewöhnlich seine Gründe für das Majoritätsgutachten so entwickelt hat, daß Viele unwillkürlich sagen werden, ja, so ist es, und nicht anders; und doch ist es ganz anders und nicht so. Denn der Vergleich mit den Assisen und deren Präsidenten paßt nicht hierher; dort sind der Präsident des Gerichts und die Geschwornen durchaus parteilos, sie müssen ganz parteilos sein, weil sie Recht sprechen, über die wichtigsten Güter ihrer Mitbürger urtheilen sollen. Den Parteien, dem öffentlichen Ankläger auf der einen Seite, dem Angeklagten und seinem Vertheidiger auf der andern Seite, giebt der Präsident das Resumé nicht, sondern den Geschwornen, welche selbst vollkommen unparteiisch sein sollen. Hier aber ist dem nicht so; denn inmitten dieser Versammlung sind Parteien, müssen Parteien sein, um die Regierungsmaaßregeln nach den beiden Hauptrichtungen hin zu prüfen; und der Präsident, der sicherlich auch seiner politischen Ueberzeugung nach einer Partei angehört, hört dadurch, daß er zum Präsidenten gewählt wird, nicht auf, einer politischen Richtung anzugehören, er behält seine Gesinnung bei; denn dem Ersten in der Kammer werden wir doch sicherlich Gesinnungstreue zutrauen. Wenn man ihm also das Recht der Reassumtion der ganzen Verhandlung giebt, so kann es nicht fehlen, daß er im Resumé die Gründe seiner eigenen Abstimmung mit einflechten wird, wodurch er, durch sein Ansehen als Präsident, die Freiheit der Abstimmung beeinträchtigen kann. Wenn man unter dem Resumé weiter nichts versteht, als daß der Präsident zuletzt bei der Fragstellung kürzlich angiebt, wie man zu den von der einen oder von der andern Seite geschehenen Anträgen, worüber abgestimmt werden soll, gekommen ist, so ließe ich mir das noch immer gefallen; ja es versteht sich von selbst, daß der Präsident solches Recht und die Pflicht hat, weil sonst die Fragstellungen sehr oft an Undeutlichkeit leiden würden. Allein es scheint, als ob man dem Präsidenten das Recht einer vollkommenen Reassumtion geben wolle, d. h., daß er das Für und Wider am Schlusse der Verhandlung so weitläufig auseinandersetzen kann, wie er will, das halte ich doch aus den Grün-